

(Pool IV)

2009/0769209

5

**Von:** [REDACTED] (StMF) <[REDACTED]@stmf.bayern.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 11. März 2009 11:04  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]@fm.bwl.de; [REDACTED]@hmdf.hessen.de; [REDACTED]  
 [REDACTED]@fm.nrw.de; [REDACTED] (StMF)  
**Betreff:** AW: Einladung zu einer Besprechung im BMF zur Thematik Leerverkäufe und Kapitalertragsteuererstattungen

Sehr geehrter [REDACTED]

nach Rücksprache mit [REDACTED] käme als Termin entweder der 17. oder der 18. März 2009 in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
 Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
 Leonsplatz 4  
 80539 München  
 Tel: 089/2306-[REDACTED]  
 Fax-Nr. 089/2306-[REDACTED]  
 E-Mail: [REDACTED]@stmf.bayern.de

---

**Von:** [REDACTED]@bmf.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmf.bund.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 10. März 2009 17:00  
**An:** [REDACTED] (StMF); [REDACTED] (StMF); [REDACTED]@fm.bwl.de;  
 [REDACTED]@hmdf.hessen.de; [REDACTED]@fm.nrw.de  
**Cc:** [REDACTED]@bmf.bund.de; [REDACTED]@bmf.bund.de; [REDACTED]@bmf.bund.de;  
 [REDACTED]@bmf.bund.de  
**Betreff:** Einladung zu einer Besprechung im BMF zur Thematik Leerverkäufe und Kapitalertragsteuererstattungen

Sehr geehrter Damen und Herren,

Entsprechend der mit Ihnen z.T. vorab durchgeführten Erörterungen besteht die Gefahr, dass im Zusammenhang mit Leerverkäufen kurz vor dem Hauptversammlungstermin deutscher Kapitalgesellschaften - trotz Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG durch das JStG 2007 - über entsprechende Gestaltungen mit ausländischen Banken Kapitalertragsteuererstattungen erfolgen, obwohl die entsprechende Erträge nicht einbehalten wurden.

Ich verweise hierzu auf das beiliegende Dokument. Hilfreich zur Aufarbeitung der Problematik sind weiterhin die Aufsätze von Rau in DStR 2007 S. 1192 sowie Storg NWB Fach 3 Seite 14327.

Zwar scheint das Problem z.T. bekannt zu sein, ohne dass bisher entsprechende Lösungen gefunden wurden. Im Anbetracht der möglichen Steuerausfälle hält es mein Haus jedoch für notwendig, in diesem Bereich möglicherweise kurzfristig auf diese Gestaltungen zu reagieren.

Ich lade Sie daher nächste Woche zu einer Erörterung dieser Problematik in das BMF, Postblock, ein.

Sinn der Besprechung sollte es sein, den Sachverhalt noch einmal kurz aufzubereiten und eventuelle Lösungsmöglichkeiten auszuloten. Da m.E. das Übel der Wurzel im vorliegendem Fall in der Erstellung der Steuerbescheinigung für den Leerkäufer liegen dürfte, sollte möglicherweise

hier ein Ansatz gefunden werden. Ggf. erscheint - zunächst - ein BMF-Schreiben ausreichend. 6  
Die Regelungen zu § 45a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 EStG - es ist keine Steuerbescheinigung zu erstellen, wenn der Tatbestand des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht vorliegt - sowie § 42 AO könnten für ein BMF-Schreiben ausreichen. Hilfreich wäre eventuell die Lösung der Schweizer Kollgen, die ein zusätzliches Bescheinigungsverfahren für eine Erstattung voraussetzen. Ich verweise hierzu auf die anliegende Datei.

Ich schlage für die Erörterung als Termin den 17., 18. oder 19. März 2009 vor. Die Besprechung sollte um 11.00 Uhr beginnen und spätestens 16.00 Uhr enden. Ich wäre für eine kurze Antwort bis 11. März 2009 - 15.00 Uhr - nur an meine E-Mail-Adresse - dankbar, welcher Termin von Ihrer Seite möglich wäre. Den konkreten Termin würde ich Ihnen dann zeitnah mitteilen.

Sobald von unserer Seite weitere Unterlagen vorliegen, werden wir Sie Ihnen übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 1  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Tel. 030 18 682 ██████████  
Fax 030 18 682 88. ██████████  
E-Mail: ██████████@bmf.bund.de

<<1-021-V-2008-d.pdf>> <<Leerverkäufe.doc>>